Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

b) Mit feinen erweislichen Tob.

Erben des Contumazierten administriert.

h. Staatsverbrechen.

ber Constitution, von der oben befchriebenen ordentit- faglich und bestimmt vortragen, und über den ungechen Form ausgenommen. Das Gefet wird, nach ben ftorten und vorschriftmäßigen Gang ihrer Berrichtun-Dafelbst aufgestellten Grundfaten, Das gerichtliche Ber- gen forgfaitig machen. fahren in Rudficht derfelben bestimmen.

i. Befchluf.

6 so. Diefe Grundideen find tein Gefetworfchlag,

Einrichtung Des Kriminalgerichtswefens.

§ 81. Das Gefetz wird alfo die in diesen Grundideen tung der Berhafthaufer, über die Wiedereinsetzung nicht dahin gehörende Sache berathschlaget, und eines bestraften und gebefferten Berbrechers in den bur überhaupt nichts gesetzwidriges darin zugelassen werde. gerlichen Stand, n. f. w. und die Mittel ber Musfub. rung ber oben entwickelten Grundfate bestimmt.

werden.

Lujern den 24. Janner 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Bollzichungs Direktorium der einen und un-

theilbaren helvetifchen Republit -

Willen des Gesetzes angemeffenen Erwählung und Ein- nur die Munizipalitäten ansieht, laut und vernemlich führung der Munizipalitäten sowohl als Gemeindkam- abgelesen. mern eine aussührliche Vorschrift erfordert wird, und daß zu dem Ende der von den Bolesversammlungen so jeder Berhandlung dersenige Abschnitt, welcher derwie von den öffentlichen Behörden zu befolgende Gang felben zur Vorschrift dienen foll, verlesen, und von Deutlich und genau vorgezeichnet werden muß. -

Rach Anhorung seines Ministers der innern Un- erklart.

selegenheiten

beschlieft:

Munizipalitäten.

Versammlung der Gemeinden.

an dem Sauptorte eines jeden Cantons der Regie- men zu erlesen haben. rungsstatthalter, an dem Sauptorte eines jeden Dis 12. Um dieselben zu ernennen, fragt der Vorstehet Gemeinde der Nationalagent alle helvetischen Bürger, jerften Stimmenzählers an, und schreibt die vorgeschlagwelche über zwanzig Jahre alt, und seit fünf Jahren nen Ramen der Reihe nach nieder. in derselben wohnhaft find, jur Ermablung einer Mu- 13. Go wie die Umfrage geendigt ift, liest derfelbe ntzipalität zusammen berufen.

leichnis der obgemeidten gimmfähigen Burger feiner ins Mehr.

Gemeinde aufnehmen, und sich von der gesammten § 78. Das Vermögen wird zu handen der nachsten Anzahl ihrer Einwohner die nothige Kenntnig ber schaffen.

3. Er wird in der Berfammlung felbst ben Borfik § 79. Die Staatsverbrechen find, zufolge des § 93 führen, Die zu behandelnden Gegenstände berfelben

4. Wenn berfelbe bie Berfammlung ju verlaffen genothigt ist, so wird der erfte Stimmengabler an

feiner Stelle ben Borfit führen.

5. Reine Gemeindverfammlung foll fich mit einem fondern bloß die Basis der Vorschriften über die neue andern Gegenstande als mit der Besoldung und Eus

wählung ihrer Munizipalitäten beschäftigen.

6. Der Vorsteher derfelben, die unten anzufube mangelnden Rubrifen über die Sicherstellung der Bur-tenden Stimmengabler, und der Schreiber der Verger gegen willeuhrliche Berhaftung, über die Ginrich fammlung find dafür verantwortlich, daß über teine

7. Die Versammlung wird mit der Ablesung des Namendverzeichnisses eröffnet, worauf jeder Anwesende, § 82. Diese Grundideen follen, auch nach erfolg. so wie er aufgerufen wird, zu antworten, und der ter Annahme des Senats, nicht als Gesetz publiziert Borsteher die Abwesenden forgfältig anzumerken hat.

8. Wenn fich unter ben Anwesenden iegend jes mand befinden follte, der nicht ein stimmfähiges Mits glied der Gemeinde ware, so wird derselbe von dem Vorsteher angehalten werden, die Versammlung zu verlaffen.

9. Rach dem Namensaufrufe wird die Proklamas tion des Bollziehungsdirektoriums vom 13ten Marg, In Betrachtung, daß zur regelmäßigen und dem und das Gefet vom isten hornung, in soweit daffelbe

10. Von dem gegenwärtigen Beschlusse wird bed dem Vorsteher der Versammlung mit kurzen Worten

11. Zuerst wird zu der Erwählung von dren Stints menzählern geschritten, welche gemeinschaftlich mit dem Borsteher über die Besoldung der Munizipalbeamb ten einen Borschlag zu machen, dem ersten zur Benalbehaltung ber vorgeschriebenen Ordnung an die Hand 1. Zwischen dem Baften Darg und ten April wird zu gehen, und zugleich mit dem Schreiber Die Stime

trittes der Unterftatthalter, und in jeder übrigen einen Bant um den andern für den Wahlvorschlag des

das Verzeichnis der in den Vorschlag gekommenen 2. Bu dein Ende wird derfelbe ein Namensver- Mamen ab, und fest hierauf einen um den andern Sitzenbleiben gegeben, von dem Vorsteher gezählt, sammlung ihren Besoldungs-Vorschlag annimmt. und jedesmal niedergeschrieben, zuletzt denn insgesamt laut abgelesen und derjenige Bürger, welcher die größte Anzahl derselben erhalten hat, als erster Stimmenzähler erklart.

15. Eben so wird für die Erwählung des zwenten, und denn wieder des dritten Stimmenzählers ver der Gemeinde zu mablen fenen.

fahren.

der Versammlung gewählt, welcher die VerhandJugent zum Munizipalbeamten wahlfähig ist. die Wahlstimmen, so wie sie ihm angegeben werden, den, daß Blutsverwandte im Grade von Geschwisterniederzuschreiben hat.

17. Die Stimmengabler sowohl als der Schreiber werden fogleich nach ihrer Ernennung dem Borfieber Mitglieder der nentlichen Munizipalitat fenn tonnen. Treue und Gewissenhaftigkeit in ihren Verrichtungen

angeloben.

Sefffegung der Besoldung.

Stimmenzählern und dem Schreiber zur Abkassung trittet, so wie er aufgerusen wird, zu dem Schreibeines Gutachteus über die Besoldung der Munizipal ber, und giebt ihm in Gegenwart des Vorstehers beamten aus der Versammung entfernen, und diese den Namen bessenigen Bürgers an, welchen er zum letzere bis zu ihrer Zurückfunft eingesteht bleiben.

19. Dieses Gutachten soll nach der Mehrheit der furgen und deutlichen Gagen folgende Artitel ent-welchem Ende der Plat des Schreibers von den übri-

halten:

a) Ob die Munizipalbeamten für ihre Berrichtungen eine Besoldung beziehen, oder ob fie zu allen Zeiten geheim halten, wem jeder Amwesende dieselben unentgeldlich und ohne Befoldung feine Wahlstimme gegeben habe. ausüben sollen?

Der Munizipalitat, als für ihren Schreiber zeichnen.

und Weibel belaufen foll?

wird der Borfteher daffelbe der Berfammlung vortra- Babler und. den Schreiber die niedergeschriebenen Stimgen , und einen Artifel um den andern ins Mehr feten, welches durch Aufftehen und Sitzenbleiben vor fich gehen soll.

21. Wenn über einen Artitel Die Stimmen gleich

Butachtens als festgesett angesehen werden.

22. Wenn die Verfammlung zwar beschlieft, daß zwentes Mehr ergeben. die Munizipalbeamten befoldet werden sollen, aber 34. Für das zwente Mehr bleiben nur diesenigen den Borschlag des Gutachtens über den Betrag dieser vier Bürger in der Wahl, welche in dem ersten Mehr Besoldung nicht annehmen will, so wird der Vorste die größte Anzahl von Stimmen vereinigt haben. Der mit den Stimmenzählern und dem Schreiber zur Abfassung eines neuen Borschlags ben Seite tretten, größte Menge pon Stimmen pereinigen, wen oder

14. Sie Stimmen werden durch Aufstehen und und dieg nothigen Falls wiederhohlen, bis die Ber-

23. Hierauf wird der Vorsteher derselben anzeis gen, wie viel Munizipalbeamten zufolge dem 7ten bis 10ten Artifel des Gesetzes, je nach der Bevolkerung

24. Benn Stimmengeben wird fich jedermann erin-16. Auf die nemliche Weise wird der Schreiber nern, daß kein Mitglied der Berwaltungskammer

findern oder in einem nahern Grade, desgleichen Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht

26. Für eine jede Stelle wird eine besondere Wahl vorgenommen, und daben auf folgende Weise verfahren

werden.

27. Einer der Stimmenzähler liest das Mamens-18. Hierauf wird fich der Borfteber nebst den verzeichnis aller Unwefenden ab, und jeder derselben

28. Diese Angabe soll jedoch auf eine für die Um= Stimmen abgefast fenn, und der Schluß besselben inssiehenden nicht vernehmliche Weise geschehen, zu

gen hinreichend abgesondert fenn muß.

29. Die Vorsteher und der Schreiber werden auch

30. Der lettere wird die angegebenen Ramen deute b) Im Fall auf eine Befoldung geschloffen wird, lich niederschreiben und ben einem jeben die Menge wie hoch fich dieselbe sowohl fur die Mitglieder der Stimmen, die er fur fich hat, burch Striche be

31. Wenn der Ramensaufruf geendigt ift, fo follen 20. Sogleich nach der Abfaffung dieses Gutachtens unter den Augen des Borfiehers durch die Stimmen-

32. Derjenige Burger, welcher mehr als die Salfte aller gegebenen Stimmen für sich hat , ist zum Muniz palbeamten gewählt.

33. Wenn in bem erften Mehr die Stimmen fo netheilt find, fo foll berfeibe nach dem Borschlag des vertheilt find, dag teiner über die Salfte aller Sting men für fich hat, fo foll für die nemliche Stelle ein

bas erste Mehr nicht entscheidet, wer von ihnen in das dren Stimmengahler und einen Schreiber. swente kommen foll, so wird dieß durch das Loos ent-

schieden werden.

Weife wie ben dem erften verfahren, nur mit dem Munizipalbeamten, unter dem Borfite bes Regierungs= Unterschiede, daß die Stimmen keinem andern als ei-fatthalters, zusammen, und der Schreiber derjenigen nem der vier in der Wahl gebliebenen Burger gegeben Geftion, ben welcher der lettere bas Prafidium führte werden tonnen.

37. Wenn auch in dem zwenten Mehr keiner über Papier. die Halfte aller Stimmen hat, so ergeht auf die oben 47. Das, nach der Vorschrift des 19. Artikels beschriebene Weise ein drittes Mehr zwischen denjenis von diesem Veschlusse, abgefaßte Gutachten wird hiers gen zwey Burgern, welche die größte Angahl von Stim-auf jeder einzelnen Gektion von ihrem Borfteber vormen für sich haben.

38. Wenn in bem dritten Mehr die Stimmen verfahren. cleich getheilt fenn follten, so wird evenfalls bas Loos

barüber entscheiden.

beamten geschritten.

gewählt.

ten ausmachen, find die Verrichtungen der Berfamm- und den Sektionen eröffnet worden ift, fo wird von lung mit der Erwählung des lehten Munizipalbeamten denfelben folgendermaffen zur Erwählung geschritten : geendigt.

des Abends danern, und wenn ihre Verrichtungen bis zwar fo viele Namen als Munizipalstellen zu besetzen dahin nicht zu Ende find, wird dieselbe auf den andern find, auf einen Zedel.

Tag wieder gufammen berufen.

jahl der Stimmen, welche das Mehr ausgemacht benden geheim halten werden. haben, als die Auzahl der Stimmgebenden überhaupt, 52. Die Stimmenzedel follen weder durch eine Uns und ben den Munizipalbeamten die Ordnung, in wel-terschrift noch auf andere Weise die Person des Stime der sie erwählt worden sind, anführen; er foll von menden zu erkennen geben. dem Borsteher, den Stimmengahlern und dem Schreiber der Berfammlung unterzeichnet, und ein Doppel felben in der ganzen Berfammlung verfertigt fenn kondavon beg ber Munizipalität aufbewahrt werden.

abgetheilt find.

44. In den Gemeinden, die in Settionen abgetheilt find, wird jede diefer letteren befonders, und zwar die Bedel von ben Stimmenzahlern eröffnet, und fowohl eine unter dem Borfite des Regierungsstatthalters, die die Ramen der darinnen vorgeschlagenen Burger, als andere unter dem Vorfite des Unterstatthalters, und die jedem derfelben zugefallenen Stimmen auf ein wo mehr als zwen Gektionen sind, die übeigen unter Berzeichnif gebracht. bem Borfise threr Agenten versammelt.

mehrere eine gleiche Anzahl derseiben haben, so daß gegenwärtigen Beschsusses vom 12. bis 17. Artikek,

46. Go wie diese gewählt sind, treten die Vorste her und Stimmengabler der verschiedenen Gektionen, 36. Bey dem zweyten Mehr wird auf die nemliche zu Abfassung eines Gutachtens über die Besoldung der bringt die Berhandlungen Diefes Central=Bureau gu

getragen, und daben nach dem 20. 21. und 22. Artifel

48. Nachdem jede derfelben über die Annahme oder Verwerfung des Gutachtens artikelweise abgestimmt hat, 39. Nachdem, dieser Vorschrift gemäß, alle Mu-wird das Mehr der verschiedenen Sektionen von dem nizipalbeamten gewählt find, wird in den Gemeinden, Central-Bureau zusammengetragen, und dasjenige als die nicht 1300 Seelen ausmachen, noch zur Wahl von festgesetzt angesehen, was die Mehrheit der Sektionen, dren Suppleanten oder Stellvertretern der Munizipal-inicht aber die Mehrheit aller in den verschiedenen Sels tionen versammelten Burger beschlossen, und ben gleich 40. Jeder dieser Stellvertreter wird besonders und getheilten Stimmen, was das Gutachten vorgeschlaz

49. Wenn der Beschluf der Gemeinde über die Be-41. In den Gemeinden, die mehr als 1300 Gee-foldung ihrer Munizipalbeamten auf diefe Weife gefast,

50. Jeber Unwesende schreibt die Ramen dersenis 42. Keine Versammlung wird langer als bis 6 Uhr gen Burger, denen er seine Stimme geben will, und

51. Diejenigen, welche es verlangen, konnen ihre 43. Der Berbalprozeff der Berfammlung foll den Stimmenzedel von einem der Stimmenzähler oder von Ort, die Zeit, und alle einzelne Berhandlungen ber- bem Schreiber ber Versammlung verfertigen laffen, felben enthalten, bey jeder Abmehrung sowohl die An-woben jedoch diese letteren die Berson des Stimmack

53. Wenn hinreichende Zeit verflossen ift, daß die nen, so wird ein Ramensaufruf gehalten, da benn Persammlung der Gemeinden, die in Sektionen jeder Anwesende, fo wie er aufgerufen wird, seinen Stimmenzedel zusammengewickelt und einzeln an dem biezu bestimmten Orte niederzulegen hat.

54. Nach geendigtem Namensaufrufe werden die

55. Daben werden diejenigen Stimmenzebel als 45. Jede Gektion mabit, nach der Vorschrift bes ungultig verworfen, in benen fich der Stimmgebende

auf die eine oder andere Beife erkennbar gemacht, hatte.

Borschein kommen follte, so werden diejenigen, die in zu dem Ende eine Borschlagslifte in der doppelten Ander Reihe zulegt fteben, bis zur vorgeschriebenen Ansjahl der zu Wählenden verfertigt. sahl ausgelöscht, und nicht mehr als diese lettere auf das Stimmenverzeichniß gebracht.

gere Angahl von Ramen, als Stellen zu befehen find, geschehener Erwählung der Munizipalbeaniten follen enthalten follte, so ist derselbe nichts desto weniger als/die Berbalprozesse der Gemeindeversammlungen von gultig anzusehen, und die darinnen bortommenden den Agenten, welche baben ben Borfit geführt haben, Ramen find auf das Stimmenverzeichniß zu bringen. an die Unterftatthalter der Distrifte eingesendet werden.

58, Wenn auf einem Stimmenzedel ein mehreren! wahlfahigen Burgern gemeinschaftlicher Rame erscheint, gen einer Gemeindeversammlung feines Difirittes eine ohne daß die darunter verstandene Person sonst noch Unregelmäßigkeit bemerkt, welche die Gultigkeit der unterschieden und auf eine unzweiselhafte Weise be- Munizipalitätswahl mehr ober weniger zweiseihaft mazeichnet worden, so wird diese Stimme gar nicht ge- chen konnte, so wird er den Verbalprozes dieser Ver-Jahlt, sondern als verloren geachtet.

gelnen Gektion aufgenommen ift, vereinigen fich die terdessen aufgeschoben bleiben. Worsteher und Stimmenzähler aller Gektionen, um 68. Die Verwaltungekant Worsteher und Stimmenzähler aller Sektionen, um 68. Die Verwaltungskammer wird den Berbal-aus den verschiedenen Listen ein allgemeines Stimmen- prozes dem Minister der inneren Angelegenheiten zu verzeichniß, als das Willensresultat der gesammten Sanden des Bollziehungs-Direktoriums ungefannt zu-

Gemeinde, zusammen zu setzen.

60. Diejenigen Burger, welche gleich in dieser erken Wahl mehr als die Halfte aller in den verschie-slung nach Vorschrift des Gesetzes und dieses in Erlan-Denen Sektionen gefallenen Stimmen für fich haben sterung besfelben gegebenen Beschlusses vorgenommen find in dersenigen Ordnung, wie sie eine größere oder worden, follen die Munizipalbeamten, vom 14. April geringere Stimmengahl vereinigen, zu Munizipalbeam- an, in dem furgest möglichen Zeitraume, zufolge dem ten gewählt.

61. Bu Befetzung ber übrigen Stellen aber wird offentlich eingefett und beeidigt werden. eine zwente ABahl vorgenommen, und zu dem Ende werden Diejenigen Burger, welche ohne Die absolute Abschnitt Des ersten Theile, und ber dritte Abschnitt Mehrheit Die größte Menge von Stimmen für fich Des dritten Theils vom Munizipalgefete abgelefen, und haben, in vierfacher Anzahl der noch zu besetzenden der Unterstatthalter erinnert die Munizipalbeamten an Stellen in Borschlag gebracht, und ben gleicher Stim- Die Wichtigkeit der darinne vorgeschriebenen Pflichten, menzahl entscheidet bas Loos.

62. Diese Vorschlagslifte wird fogleich gedruckt, verheißen sollen. und in allen Sektionen unter Eröffnung des ben der

musgetheilt.

63. Ben der darauf folgenden zwenten Wahl be-antreten. Zeichnet jeder Anwesende auf der ihm eingehändigten 72. Dieses Mitglied wird mahrend der ganzen Zeit Vorschlagsliste so viele Namen, als noch Munizipal-seines Munizipalamtes das Prasidium führen, und in beamte zu wählen find, mit einem Kreuze, und diese seiner Abwesenheit durch das nach der Wahlordnung Stimmenzedel werden nach der Vorschrift des 53. nachstesolgende Mitglied erseit werden. Artifels gefammelt.

gleichwie ben der vorhergehenden, zuerst in jeder Set-erwählen, das heißt: zu ihrer Erwählung wird mehr tion befonders, und dann von den vereinigten Borfte als die Salfte aller Stimmen erfordert. bern und Stimmengahlern aller Seftionen gemeinschaft-

lich vorgenommen.

65. Benn fch aus berfelben ein abfolutes Stimmenmehr für fo viele Burger, als noch Munizipaistel= 56. Wenn auf einem Stimmenzedel eine großere len zu befegen find, nicht ergiebt, fo wird auf bie Anzahl von Namen, als Stellen zu befessen find, zum namliche Weife zu einer dritten Wahl geschritten, und

Winsetzung der Munizipalitäten.

57. Wenn hingegen ein Stimmenzedel eine gerin- 66. In zwenmal vier und zwanzig Stunden nach

67. Wenn der Unterstatthalter in den Berhandlun= fammlung fogleich an die Berwaltungstammer einfen-59. Co wie das Stimmenverzeichniß in jeder ein- ben, und die Einsetzung Diefer Munizipalitat foll un-

tommen laffen.

69. In allen Gemeinden hingegen, wo die Erwah-79. Artifel des Gefetses, durch den Unterstatthalter

70. Bor der Beeidigung wird der 4. 5. 6. und 7. deren treue und gewiffenhafte Erfüllung fie nun eidlich

71. Sogleich nach der Beeidigung wird jede Mie erften Stimmenerlefung herausgekommenen Refultats nizipalität, unter dem Vorfite bestenigen Mitgliedes, welches zuerst gewählt worden ist, ihre Verrichtungen

73. Den Munizipalprofurator und Schreiber wird 64. Die Stimmenerlesung der zweyten Wahl wird, die Munizipalität durch das absolute Stimmenmehr

(Der Befchlug folgt.)

Der schweizerische Republikaner

bon Efcher und Ufteri,

Mitgliebern ber gefengebenden Rathe ber belvetischen Republik.

23 and III. No. VI. Luzern, den 14. April 1799. (25. Germinal, VII.)

Bollgiebungs-Direttorium. Befchluf über bie Erwählung und Ginführung ber Munizipalitäten tc.

74. Go wie die Beeidigung und Einsetzung der Muntzipalitaten in einem ganzen Diffritte beendigt ift, wird der Unterstatthalter ein Berzeichnis derselben, worm die Anzahl der Seelen einer jeden Gemeinde nebst der Anzahl und Besoldung der Munizipalbeamten angegeben ift, an bie Bermaltungkammer einfenden.

75. Die Bermaltungstammer wird bann nach biefer Angabe ein allgemeines Bergeichnif aller Munizipalita. ten ihres Cantons an ben Minifter ber innern Angelegenheiten gelangen laffen.

II. Gemeindkammer.

Versammlung der Gemein-Ligenthumer.

76. Zwischen dem iten und isten April werben in jeder Gemeinte alle Gemeineigenthumer ober Mitglieder der fogenannten Burgerschaft, welche über Awanzig Jahre alt find, mit Ausschließung der übrigen nach Borschrift der § 20 bis 23 dieses Beschlusses Einwohner zufammen berufen.

77. Diefe Bersammlung ift allein bestimmt, Die Angahl und Besoldung der Gemeindverwalter festzufeten und daraufhin diefelben zu erwählen.

mensberzeichniffes, über den Borfit ben ber Berfamm. ichen Munizivalbeamten enthalt, bingegen find Die lung, über die Ungulaflichkeit fremder Gegenfrande, lettern auch in die Gemeindkammern mablfabig. und über ben vorzumehmenden Rumenkonfruf ift, fo 84 Die Mahl ber Gemeindverwalter wird nach wie fie dort fur die gesammte Gemeinde gegeben wor, der Borichrift des gegenwärtigen Beschluffes von feis ben, auch auf die bloße Berfammlung ber Gemeineit nem 26sten bis jum 3often Artikel vorgenommen. genthumer anwendbar. 85. Mit der Erwählung berfelben find in den Ge-

bermaltungen anficht, und von dem gegenwärtigen Besige endigt.

ller und einen Gd aber auf die bom riten bis jum isten Urt. Diefed Beschluffes borgeschriebene Weife.

Seftsegung der Befoldung für die Bemeind. Derivalter.

81. Das bierauf von dem Borfteber und ben Stimmengablern abzufaffende Gutachten foll folgende Artifel erhalten :

1. Und wie vielen Mitgliedern Die Gemeindfammer bestehen foll, woben die Menge und Beschwerliche feit ihrer Berrichtungen jum Dafftabe wird ans genommen, jedoch niemals die Angahl von funfgebn überschritten werden.

2. Db diefelben eine Befoldung beziehen follen?

3. und im Bejahungfall , welches bie Befoldung feyn , und ob fie von allen Gemeindverwaltern auf dem nemlichen Fuße, ober von denen, Die besondere Berrichtungen haben, in einem farkern Mage bezogen werden foll?

82. Diefe Artitel werden von ber Berfammlung festgesett.

Erwählung der Gemeindverwalter.

83. Ben ber Ermablung felbft gilt für die Gemeind. 78. Die Vorschrift dieses Beschlusses vom zten des Beschlusses über die Unvereinbarkeit verschiedener bis jum gten Artitel über die Aufnahme eines Ma. Stellen und die verbotenen Verwandschaftgrade zwis

79 Rach vorgenommenen Namensaufrufe wird bas meinden, deren gesammte Bevolferung unter funf taus Befet vom 15 hornung in foweit daffelbe Die Gemeind fend Geelen ift, Die Berrichtungen ber Berfammlung

schlinß jedesmal so viel abgelesen, als der zunächlt be 86. Der 4oste Artikel des gegenwärtigen Beschluss vorsiehenden Verhantlung zur Vorsäerist dienen soll. ses gilt ebenfalls für die Dauer dieser Versammlung, 80. Dre Versammlung mahlt drey Stimmenzah, der 43ste Art. sur die Abfassung ihres Verbalprozesses.

Dersammlung der Gemeineigenthumer in den Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt find.

Beidlug von feinem 44ften bis jum 66ften Artitel über mablt worden ift, an, und in Abmefenheitsfällen wird Die Berfammlung ber Sektionen, über die Festfegung Die Stelle Deffelben durch das in der Wahlordnung ber Besoidung, und über die Eimablungsart ber Mu. junachst folgende Mitglied verseben. nizipaibeamten enthalt, find ebenfalls auf die Berfamm. lung der Orteburger in Diesen Gemeinden und Die tragt, über die Bollziehung dieses Beschlusses zu machen. Wahl der Gemeindverwalter anwendbar.

88. Nach Erwählung der lettern schreiten die in ben Geftionen versammelten Gemeindeigenthumer gur Wahl von eben fo vielen Berwaltungskommissarien, als Mitglieder ber Gemeindkammer, an beren Berath. fchlagungen diefelben in gewiffen Fallen Theil nehmen

follen, ernennt worden find.

89. Diese Wahl wird wie die der Gemeindvermalter vermittelft Stimmenzedeln vorgenommen, deren Erlefting zuerft in jeder Geftion besondere, urd nach. her die Zusammenrechnung aller gegebenen Stimmen in dem Zentralbureau vor fich geht.

90. Diejenigen Burger , welche in diefer erften und einzigen Wahl die mehrften Stimmen für fich baben, find zu Berwaltungstommiffarien ernennt, ohne daß gu Dem Ende über Die Balfte aller gegebenen Stimmen

erfordert wurde.

Einsegung der Gemeindkammern.

Bersammlungen der Gemeineigenthumer geschieht auf Stelle der ehemaligen Gemeindvorsteher, und der nur

Die Munigipalgemeinden angezeigte Beife.

machtigt, im Falle einiger Unregelmäßigkeit in ben alfo nur allein von euch und von der Beisheit eurer Berhandlungen einer Berfammlung über Die Gultigfeit Bahl ab, ob diefes Befet alle Die nutlichen und beil Derfelben zu entscheiden, es fen denn daß dadurch eine famen Folgen für euch haben foll, welche der Gefengeneue Zusammenberufung der Bersammlung nothwen ber euch damit jugedacht hat. Dig gemacht wurde, als woruber sie dem Minister ber Aber dazu ift vor allem innern Angelegenheiten ju Sanden bes Bollziehungs-einen Unterschied ben Geite fetet, ber vormals aus Direftoriums vorerft Bericht erstatten wird.

bor.

Pflichten, die sie vermittelst einer feyerlichen Verheif und den ausschließlichen Bortheil derfelben vor Augen fung über sich nehmen, und läßt zu dem Ende den sah, und daß im Grunde keiner ein Vaterland hatte.
4ten und 5ten Abschnitt des zten Theils und den zten Der schone Namen des Bürgers erinnerte nur an Abschnitt des zten Theils vom Munizipalgesetze, als Vorrechte auf der einen, und an Bedrückungen auf worin ihre Verrichtungen und die Grenzen ihrer Volk- der andern Seite; in seiner edelsten Bedeutung war er macht beffimmt find, unmlitelbar bor ber Beeidigung unter und unbefannt. Richt etwasblos auffer feinem, ablefen.

95. Mach gefchehener Ginfetung trittet bie Bemeindfammer ihre Berrichtungen unter bem bestandi. 87. Alle Bestimmungen, welche ber gegenwartige gen Borfige bedienigen Mitgliedes, welches querft ge-

96. Der Minifter Der innern Angelegenheiten ift beauf.

Alfo deschlossen in Lugern den 13ten Marg 1799.

Der Prafident des Bollgiehungs Direktoriums,

Signirt Ban

Im Mamen bes Bollgiehungs. Direktoriums ber General-Sefretar, Signirt Mouffons

Bu brucken und publigiren anbefohlen.

Der Minifter der Juftig und Boligen, F. B. Meger.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Repus blit, an die helvetischen Burger.

Burger Belvetiens! Das Gefet über die Munigipalverwaltungen, bas

fo lebhaft von euch gewünscht worden, ift nun vollendet, und ihr fend jusammenberufen, um mit ber or. Die Ginsendung ber Berbalprozeffe bon ben Ausubung beffelben den Anfang zu machen. An die Die im boften und 67ften Urtifel Diefes Beschluffes für porlaufig eingeführten Munigipalbeamten werden jest überall biejenige Manner treten , welche euer Butrauen 92. hingegen ift die Bermaltungsfammer bevoll- als die wurdigften dazu auswählen wird. Es hangt

Aber dazu ift vor allem ans vonnothen , daß ihr den Einwohnern der Stadte fo mohl, als Dorfer, 93. Der Unterfatthalter nimmt die offentliche Be- zwen gang von einander getrennte Claffen, die der eidigung und Ginfetjung der Gemeindkammer fogleich, Gemeindburger nemlich, und ber Infaffen gemacht nachdem Diefelbe mit Der Munizipalitat vor fich ge-hat. Auf Diefem gufalligen Unterschiede ber Geburt gangen ift, jedoch nicht mit benden gemeinschaftlich, beruhten einzig die Rechte, die ein jeder von euch aus. guuben, und die gaften, bie er ju tragen hatte. Das 94. Er erinnert baben bie Gemeindverwalter an biefher tam es, baf ein jeder immer nur feine Gemeinde fondern eben fo febr in feinem Cantone war ber